

Inhalt

Editorial	
1 Landesregierung beschließt erste Maßnahmen zum Bürokratieabbau	2
2 NRW-Unternehmensverbände begrüßen erstes Entfesselungspaket der Landesregierung	4
3 Baugewerbe unterstützt Moratorium zur Landesbauordnung	4
4 Zweites Bürokratieentlastungsgesetz enthält Änderungen zur Handwerksordnung	6
5 UVH-Mitgliederversammlung mit Staatssekretär Christoph Dammermann	7
6 Handwerk begrüßt dauerhafte Lösung zur Dämmstoffentsorgung	7
7 „Meister.Werk.NRW“-Preisträgerinnen und -Preisträger in Düsseldorf ausgezeichnet	8
8 Tarifbindung im Jahr 2016	8
9 Breite Mehrheit gegen Fahrverbote	9
10 Rückkehr zur Meisterpflicht europarechtlich zulässig	10
11 Aus den Verbänden	10
12 Gesetzesinitiativen	12
13 Aus der Rechtsprechung	12
14 Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber	14
15 Verbraucherpreisindex	15



Hans-Joachim Hering



Dr. Frank Wackers

Editorial

Ruf nach Rückkehr zur Meisterpflicht wird lauter

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden sich in der neuen Wahlperiode aller Voraussicht nach mit dem Thema der Wiedereinführung der Meisterpflicht für derzeit zulassungsfreie Handwerke beschäftigen. Diese wäre – so bescheinigt ein aktuelles Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages – auch europarechtlich zulässig. Fast alle Parteien in Deutschland bekennen sich zum Meisterbrief als qualifikationsgebundenen Gewerbezugang. CDU/CSU und SPD sprechen sich in ihren Wahlprogrammen überdies für die Stärkung des Systems der zulassungspflichtigen Handwerksberufe aus. Die Union will beim Meisterbrief prüfen, wie „wir ihn für weitere Berufsbilder EU-konform einführen bzw. wieder einführen können.“ Auch der Ruf nach Wiedereinführung des Meisterbriefes aus den derzeit zulassungsfreien Branchen und Gewerken wird lauter. Besonders das Baugewerbe und die Schilder- und Lichtreklamehersteller fordern mit Nachdruck eine Korrektur der Handwerksordnung. Diese Gewerke waren in besonderem Maße von den negativen Folgen der Novellierung im Jahr 2004 betroffen.

Im deutschen Fliesenlegerhandwerk beispielsweise hat sich die Zahl der eingetragenen Betriebe seit 2002 verfünffacht. Im gleichen Zeitraum ist die Ausbildungsleistung aber um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Wurden im Jahr 2002 deutschlandweit noch knapp 4.500 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger ausgebildet, so waren es im Jahr 2016 nur noch etwas mehr als 2.200. Die mangelnde Qualifikation der Nicht-Meister-Betriebe führt immer häufiger zu Mängeln und Beanstandungen seitens der Auftraggeber. Die Meisterqualifikation dagegen vermittelt das Rüstzeug für ein erfolgreiches Unternehmertum. Sie beinhaltet neben berufsspezifischem Fachwissen fundierte betriebspädagogische, rechtliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse. Die neugewählten Abgeordneten werden den Ruf nach einer Rückkehr zur Meisterpflicht für die derzeit zulassungsfreien Handwerke nicht überhören können. Es wird Zeit, dass den Worten nun Taten folgen!

Hans-Joachim Hering
Präsident

Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer

Landesregierung beschließt erste Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in ihrer ersten Sitzung nach der Sommerpause ein erstes Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Der Entwurf des sogenannten „Entfesselungspakets I“ umfasst eine Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes, die Überarbeitung des Tariftreue- und Vergabegesetzes, die Einführung der elektronischen Vergabe, die Abschaffung der Hygiene-Ampel, die Einführung der vollelektronischen Gewerbebeanmeldung, eine Reihe von Vereinfachungen im Verwaltungsverfahrensrecht sowie Verbesserungen im Sozial-, Pflege- und Krankenhausrecht. Insgesamt sind Streichungen, Änderungen und Vereinfachungen an 13 Gesetzen und drei Rechtsverordnungen vorgesehen.

Weitere Entfesselungspakete sollen noch in diesem und im kommenden Jahr folgen. Die Landesregierung bittet Bürger, Gründer, Unternehmen, Arbeitnehmer, Verbände, Gewerkschaften, Politik und Wissenschaft hierzu weitere Vorschläge zu machen.

Die wichtigsten zentralen Änderungsvorhaben sind:

Ladenöffnungsgesetz

Die Neuregelung soll die Rahmenbedingungen für Kunden, Handel, Kommunen und die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf eine neue Grundlage stellen. In Zukunft sollen

- die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage von vier auf acht erhöht,

- die Öffnungszeiten an Samstagen nicht mehr begrenzt werden (sechs Mal 24 Stunden).

- Innerhalb einer Gemeinde dürfen zukünftig 16 (statt bisher elf) Sonntage freigegeben werden.

Die derzeit noch geltende Regelung ist durch eine Reihe von Gerichtsentscheidungen für alle Beteiligten kaum noch zu handhaben. Allein in den vergangenen zwei Jahren haben die Gerichte für mehr als 70 Kommunen im Land bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage untersagt. Die Landesregierung will die Sonntagsöffnung verfassungsrechtlich absichern und das öffentliche Interesse daran besser dokumentieren. Künftig können neben örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Anlässen die verkaufsoffenen Sonntage auch folgenden Zielen dienen:

- Belebung der Innenstädte
- Herstellung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandels
- Erhalt ortsnaher Versorgungsstrukturen (v.a. im ländlichen Raum)
- Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver Standort für Bürger und Unternehmen

Tariftreue- und Vergabegesetz

Bei der Anpassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes sollen nach Aussage der Landesregierung wichtige Ziele wie Tariftreue und Mindestlohn nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Vertragliche Sanktionsmöglichkeiten werden gestärkt. Befreit werde das Vergaberecht allerdings von komplizierten Nachweispflichten, die die Verwaltung und Wirtschaft un-

nötig belasten. Hiermit sind insbesondere die sog. vergabefremden Kriterien gemeint, die ersatzlos gestrichen werden. Stattdessen sollen öffentliche Auftraggeber Nachhaltigkeitsaspekte in Zukunft selbst einzelfallgerecht in das Verfahren bringen.

Vergabeportal.NRW

Parallel dazu beabsichtigt das Wirtschaftsministerium die Einführung der elektronischen Abwicklung des gesamten Beschaffungsvorgangs einschließlich der Anbindung der Beschwerde- und Nachprüfungsinstanzen.

Hygiene-Ampel

Das „Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz“, besser bekannt als „Hygiene-Ampel“, soll gestrichen werden. Die bisherige Regelung ist nach Ansicht der Landesregierung kompliziert und für Verbraucher, Anwender und die betroffenen 150.000 Betriebe in NRW undurchschaubar. Hygiene und Lebensmittelsicherheit seien weiterhin wichtige Ziele staatlichen Handelns. Deshalb werde die Landesregierung alle Beteiligten einladen, um ein neues Modell auf freiwilliger Basis mit einer Positiv-Auszeichnung zu entwickeln. Damit sollen den Verbrauchern verständliche Informationen zur Hygiene und Lebensmittelsicherheit vermittelt und neue Anreize für die Betriebe geschaffen werden, die eigenen Leistungen darzustellen.

Internetveröffentlichung von Antragsunterlagen

Der Erlass zur Internetveröffentlichungspflicht von immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen wird aufgehoben. Durch den Erlass waren die Behörden im Rahmen öffentlicher Genehmigungsverfahren verpflichtet, die ausgelegten Antragsunterlagen für jedermann zugänglich im Internet

Landesregierung und Handwerk im Gespräch

Der neue Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Andreas Pinkwart, verlieh im Rahmen der Eröffnung der diesjährigen MANU FACTUM in Anwesenheit zahlreicher Repräsentanten der nordrhein-westfälischen Handwerksorga-

nisationen den Staatspreis für Kunsthandwerk in Nordrhein-Westfalen im Museum für Kunst und Kulturgeschichte in Dortmund. Ausgezeichnet wurden Exponate aus den Bereichen Medien, Möbel, Schmuck, Skulptur und Wohnen. Der Staatspreis „MANU FACTUM“ gehört zu den höchstdo-

tierten Kunstpreisen in Deutschland. Wettbewerb und Ausstellung werden gemeinsam von der Landesregierung NRW und der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks NRW e. V. durchgeführt. Das Museum für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund zeigt die MANU FACTUM vom 9. September bis zum 5. November 2017.



(v.l. n. r. Hans-Joachim Hering, Präsident des Unternehmerverbandes Handwerk NRW, Andreas Ehlert, Präsident der Handwerkskammer Düsseldorf und Präsident HANDWERK.NRW, NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Berthold Schröder, Präsident der Handwerkskammer Dortmund)



(v.l. n. r. Hans-Joachim Hering, Präsident des Unternehmerverbandes Handwerk NRW, NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart; Dr. Frank Wackers, Hauptgeschäftsführer Unternehmerverband Handwerk NRW)

zu veröffentlichen. Die Wirtschaft befürchtet hier einen Abfluss von Firmen-Knowhow und erhebliche Wettbewerbsnachteile. Auch die Gefahr von Sabotageakten bis hin zu terroristischen Anschlägen sowie von Cyberkriminalität kann bei einer Veröffentlichung von Anlagendaten im Internet steigen.

Elektronische Gewerbemeldung

Mit dem vollelektronischen Meldeverfahren soll der Gründungsprozess vereinfacht und beschleunigt werden. Bisher müssen Jungunterneh-

mer rund 450 Fragen in bis zu 20 verschiedenen Formularen beantworten. In Zukunft können die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern neben den Gewerbeämtern mit E-Gewerbe die elektronische Gewerbemeldung annehmen und an die zuständigen Stellen weiterleiten.

Möglich wird die elektronische Gewerbemeldung bei den Kammern durch eine entsprechende Regelung, zeitgleich wird das IHK-Gesetz entfristet.

Verfahrensvorschriften

Aufgehoben werden soll das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Diese Verfahren haben sich aus Sicht der neuen Landesregierung als wenig effektiv und durch die Einschaltung externer Dienstleister bei der Bearbeitung als besonders kostenintensiv erwiesen. Außerdem werden Verwaltungsabläufe durch eine Reihe

von Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz durch den Wegfall von Schriftformerfordernissen und die Beschleunigung der Digitalisierung im Verwaltungsverfahren bzw. bei der

Dokumentenzustellung maßgeblich beschleunigt.

Mit dem Entfesselungspaket I will die Landesregierung insgesamt 16 Regelungen streichen oder ändern, die

Wirtschaft, Verwaltung, Gründer und Bürger unnötig belasten. ■

2

Orientierungen 3/17 [Juli–August–September]

NRW-Unternehmensverbände begrüßen erstes Entfesselungspaket der Landesregierung

Als „ein gutes Signal für mehr Wachstum und Beschäftigung am Wirtschaftsstandort NRW“ haben die nordrhein-westfälischen Unternehmensverbände das Entfesselungspaket 1 der NRW-Landesregierung begrüßt.

Der Präsident der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen (unternehmer nrw), Arndt G. Kirchhoff, ordnete die angekündigten Maßnahmen als erste wichtige Schritte für den hierzulande dringend erforderlichen und umfassenden Bürokratie-Abbau ein. „Es ist gut, dass die Landesregierung bereits frühzeitig einen kräftigen Impuls für

eine neue Aufbruchsstimmung im Land setzt“, betonte Kirchhoff. Er sei erleichtert, dass jetzt bürokratische Sonderwege der vergangenen Jahre zügig korrigiert werden sollen. So seien das Tariftreue- und Vergabegesetz, der sogenannte Spionage-Erlass und die Hygieneampel über die Landesgrenzen hinaus zu einem Sinnbild für überbordende Regulierungspolitik in Nordrhein-Westfalen geworden. Außerdem sei es richtig, mit Vereinfachungen bei Gewerbeanmeldungen Gründern den Schritt in die Selbständigkeit zu erleichtern und mit der Beschleunigung von Verwaltungsabläufen die Attraktivität Nord-

rhein-Westfalens als Investitionsstandort zu erhöhen.

Ausdrücklich begrüßte der NRW-Unternehmerpräsident die Ankündigung der Landesregierung, dem ersten Entfesselungspaket zeitnah weitere folgen zu lassen. Dies sei auch erforderlich, um der seit Jahren anhaltenden Wachstumsschwäche des Landes wirksam zu begegnen. „In einem nächsten Schritt müssen die investitionshemmenden und arbeitsplatzfeindlichen Regelungen im Landesentwicklungsplan sowie die Alleingänge in der Klimapolitik, im Landesnaturschutzgesetz und im Landeswassergesetz beendet werden“, erklärte Kirchhoff. ■

3

Orientierungen 3/17 [Juli–August–September]

Baugewerbe unterstützt Moratorium zur Landesbauordnung

Für die Kritik der Landtagsopposition und von Sozialverbänden an der Ankündigung von NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach, die Novelle zur Landesbauordnung (LBO) auszusetzen, haben die Baugewerblichen Verbände (BGV) kein Verständnis. CDU und FDP hätten in den Parlamentsberatungen

weite Teile der Vorlage heftig abgelehnt, daher sei es nur konsequent, wenn sie sie nun überdenken wollten.

Auch die BGV hätten in vielen Regelungen der neuen LBO eine Verkomplizierung und Verteuerung des Wohnungsbaus gesehen. Daran könne nun

in Ruhe gearbeitet werden, wenn das Inkrafttreten der LBO um ein Jahr hinausgeschoben wird. In der besonders umstrittenen Frage des behinderten- und rollstuhlgerechten Wohnungszuschnitts solle dann auch der konkrete Bedarf ermittelt werden, hieß es von den BGV.

Im kommenden Jahr sollen Bauanträge weiterhin nach bisherigem Recht behandelt werden, hatte Scharrenbach angekündigt. Sie folgte damit einer Vereinbarung der neuen Regierungsparteien aus deren Koalitionsvertrag. CDU und FDP monierten darin, die neue LBO enthalte zu viele kostentreibende Auflagen und behindere damit Neubauten als Mittel gegen den Wohnungsmangel gerade in den Ballungszentren. Während des einjährigen Moratoriums sollten derartige Hemmnisse überprüft werden.

Auch das Baugewerbe hatte in seinen Stellungnahmen auf solche das Bauen verteuernenden Vorschriften hingewiesen. Die Kritik reichte von der Tatsache, dass künftig auch bei Ein- und Zweifamilienhäusern die statischen Berechnungen sowie der Schall- und Wärmeschutz von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt und überprüft werden sollen, bis zu den Bestimmungen zugunsten Behinderter: Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sollte künftig mindestens ein Geschoss barrierefrei sein. Bei Neubauten mit acht und mehr Wohnungen sollte eine Wohnung, bei mehr als 15 Wohnungen sollten zwei Wohnungen sogar rollstuhlgerecht sein. Man unterstütze zwar den Wunsch nach mehr behindertengerechten Wohnungen, doch sei nicht klar, ob überall Bedarf an derartigen Grundrissen bestehe. Demgegenüber verändere gerade die Rollstuhlgerechtigkeit den Zuschnitt des gesamten Gebäudes und führe zu erheblichen Mehrkosten, warnten die BGV. Die nach der Verabschiedung der LBO-No-

velle begonnenen Beratungen über die Detailausgestaltung dieser Vorschrift hätten zudem die diesbezüglichen Vorahnungen bestätigt.

Im Übrigen lehnen auch die BGV die neue LBO nicht in Bausch und Bogen ab. Verbesserungen sehe man insbesondere bei den Regelungen zu den Abstandsflächen, die die Nutzung von Solaranlagen auf Dächern und an Außenwänden deutlich erleichtern, und hinsichtlich der Stellplatzregelungen, die die Schaffung von zusätzli-

chem Wohnraum im innerstädtischen Bereich ermöglichen. Sie sollten daher beibehalten werden. Das gelte aber noch mehr für die vorgesehene Zulassung von Holzkonstruktionen mit bis zu sechs Etagen. Damit würden die Rahmenbedingungen für die mehrgeschossige Bauweise mit Holz deutlich verbessert. NRW ziehe dann endlich mit den südlichen Bundesländern gleich. Darauf hätten insbesondere die Zimmerer- und Holzbaufachbetriebe im Land lange gewartet. ■

Nutzen Sie ab sofort auch unsere neue Internetadresse für die aktualisierte UVH-Homepage:

www.uvh-nrw.de

The screenshot shows the homepage of the UVH NRW. The header includes the UVH logo and contact information: 'Unternehmerverband Handwerk NRW e.V.', 'Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf', 'Telefon: 0211 300652-0', and 'Telefax: 0211 300652-10'. The navigation menu contains 'Aktuelles', 'Profil', 'Mitglieder', 'Veröffentlichungen', 'Termine', 'Projekte', and 'Kontakt'. The main content area is titled 'Aufgaben' and lists the following tasks:

- Der Unternehmerverband Handwerk NRW e.V. (UVH) ist die Arbeitgebervereinigung des nordrhein-westfälischen Handwerks. Unter Beachtung der fachbezogenen Selbstständigkeit seiner Mitglieder nimmt der UVH folgende Aufgaben wahr:
- Er vertritt die Interessen der Arbeitgeber des Handwerks gegenüber Ministerien, Behörden und Gewerkschaften.
- Er organisiert die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitgeber des nordrhein-westfälischen Handwerks (Messen und Ausstellungen des Handwerks).
- Er fungiert als Koordinierungsstelle des gesamten Tarifwesens des nordrhein-westfälischen Handwerks.
- Er informiert seine Mitglieder über die neuesten Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht sowie in Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung.
- Er vertritt das selbstständige Handwerk in sozialen Selbstverwaltungskörperschaften und in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Below this, it states: 'Der UVH tritt als Teilorganisation des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages ein für einen klaren handwerkspolitischen Kurs im Rahmen der Gesamthandwerksvertretung Nordrhein-Westfalen.'

The section 'Unsere Leistungen' includes: 'Orientierungen' and 'Der UVH-Rundschreibendienst "Orientierungen" berichtet über aktuelle Entwicklungen in der Handwerkspolitik, der Arbeits- und Sozialpolitik sowie der Tarifpolitik.'

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz enthält Änderungen zur Handwerksordnung

Am 6. Juli 2017 ist das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft getreten. Das Bundesgesetz umfasst zahlreiche handwerksrelevante Änderungen u. a. im Steuer-, Sozialversicherungs- und Verwaltungsrecht.

Eine wichtige Änderung der Handwerksordnung betrifft § 91 Abs. 1 HwO. Zum Zweck der inhaltlichen Klarstellung wird der Aufgabenkatalog des § 91 HwO (Aufgabe der Handwerkskammern) ergänzt. Laut der neu eingefügten Nr. 7a sind Handwerkskammern befugt, „Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden anzubieten“.

Die bisherige Aufgabenzuweisung an der Kammern lautete gem. § 91 Abs. 1 Nr. 7 HwO ALTER FASSUNG: „Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere, die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Meister und Gesellen zur Erhaltung

und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten“.

Laut Stellungnahme des ZDH zum Gesetzentwurf eines zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes ergänzt § 91 Abs. 1 HwO „den gesetzlichen Aufgabenkatalog der Handwerkskammern. Zum Zweck der inhaltlichen Klarstellung sieht der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen zum vorherigen Gesetzentwurf vor. Hierbei ist insbesondere die ersatzlose Streichung der sprachlichen Begrenzung der Berufsausbildung gelungen. Es ist richtig, die Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung nicht auf technische und betriebswirtschaftliche Aspekte zu beschränken.“

Aufgrund zahlreicher Nachfragen – auch des Unternehmerverbandes Handwerk NRW – zur Vorgehensweise bei der handwerksinternen Abstimmung des Gesetzes und über die ggfs. nachteiligen Auswirkungen der Erweiterung des Aufgabenkataloges der Kammern für die Fachverbände hat sich der ZDH zu einer erneuten Klarstellung veranlasst gesehen. Darin heißt es: „In den letzten Jahren haben beihilfe- und förderrechtliche Frage-

stellungen im Hinblick auf Berufsbildungsmaßnahmen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Um Rechtsklarheit zu schaffen und geförderte Maßnahmen auch künftig bei Handwerkskammern durchführen zu können, beispielsweise im Bereich der Ausbildungsvorbereitung bei der Integration von Geflüchteten, sah sich das BMWi zu diesem Schritt veranlasst. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung von Handwerkskammern und Fachverbänden, insbesondere das fachliche Primat der Fachverbände, werden dadurch nicht berührt.“

Für das Handwerk in Nordrhein-Westfalen hat der Vorstand von HANDWERK.NRW in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 die Vereinbarung zur Kooperation der Bildungszentren von Handwerkskammern, Landesinnungs- bzw. Fachverbänden, Kreishandwerkerschaften und Innungen in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 2007 bekräftigt. Sollte es wider Erwarten in Nordrhein-Westfalen zu Problemen in der Anwendung der Vereinbarung kommen, sei der Vorstand selbstverständlich bereit, sich damit zu befassen. UVH-Präsident Hans-Joachim Hering betont dazu: „Wir können in NRW mit der Vereinbarung vom 29. Juni 2007 aufgrund des guten Einvernehmens aller Beteiligten so lange arbeiten, bis es eine erneute Novellierung der Handwerksordnung gibt, in der dann das fachliche Primat der Verbände wieder deutlicher formuliert werden muss.“

UVH-Mitgliederversammlung mit Staatssekretär Christoph Dammermann

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH) findet am 9. November 2017 um 10.30 Uhr in der Handwerkskammer Düsseldorf statt. Im Mittelpunkt des turnusmäßigen Treffens aller Landesinnungs- und Fachverbände steht eine Ansprache des neuen Staatssekretärs im NRW-Wirtschaftsministerium, Christoph Dammermann, zur Wirtschafts- und Handwerkspolitik der neuen NRW-Landesregierung.

Der neue Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie studierte Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten Dortmund und Bielefeld und war zunächst in unterschiedlichen Funktionen bei der Dresdner Bank beschäftigt. Seit dem 1. Juli 2009 war Christoph Dammermann Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm, bevor er am 30. Juni 2017 zum neuen Staatssekretär im NRW-Wirtschaftsministerium

unter Minister Prof. Andreas Pinkwart (FDP) ernannt wurde. Staatssekretär Dammermann wird sich bei der UVH-Mitgliederversammlung den Vertretern der Fachverbände vorstellen und über die mittelstandspolitischen Schwerpunkte der neuen Landesregierung referieren. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH) findet der NRW-Handwerksrat statt. ■

Handwerk begrüßt dauerhafte Lösung zur Dämmstoffentsorgung

HBCD-haltige Dämmstoffe dürfen künftig wieder in allen Verbrennungsanlagen entsorgt werden. Der Bundesrat hat am 7. Juli 2017 eine Verordnung beschlossen, um die Übergangslösung für das Entsorgungsproblem zu ersetzen.

Aufatmen im Bauhandwerk: Nachdem auch der Bundesrat einer Verordnung zugestimmt hat, die die künftige Entsorgungspraxis regelt, ist der Engpass bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen beseitigt. Vor allem das Dachdeckerhandwerk hatte unter der Neuregelung gelitten, die am 30. September 2016 in Kraft getreten war. Dadurch war der auch als Styro-

por bekannte Dämmstoff als gefährlich eingestuft worden. Es kam zu Entsorgungsengpässen und Preisexplosionen. Mit der nun dauerhaften Lösung werden HBCD-haltige Abfälle oder andere POPs als ungefährlich eingestuft. Hans-Joachim Hering, Präsident des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH), reagierte erleichtert: „Die Neuregelung sieht einen gangbaren Weg vor, der sich in der betrieblichen Praxis noch sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand umsetzen lässt“, kommentierte Hering die Entscheidung. Um allerdings die vollständige thermische Verwertung sicherzustellen, wird ein Nachweisverfahren zur Sammelentsorgung eingeführt. Der entsor-

gende Handwerksbetrieb kann dabei den bewährten Sammelentsorgungsnachweis nutzen.

Nach Informationen des Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) tritt die Verordnung am 1. September 2017 in Kraft. Auch der ZVDH begrüßt den Beschluss. Mit der neuen Verordnung sei eine sicherere und umweltgerechte Entsorgung gewährleistet, sagte ZVDH-Hauptgeschäftsführer Ulrich Marx, als klar war, wie die Länder abgestimmt haben. Der Entsorgungsstau sollte damit nach seinen Aussagen auch bald aufgelöst werden. „Kritisch werden wir allerdings weiterhin die Preisentwicklung beobachten. Auch werden wir die Handlungsweise einiger Entsorger und mögliche Verweigerungshaltungen im Blick haben“, kommentierte Marx die Entscheidung. ■

„Meister.Werk.NRW“-Preisträgerinnen und -Preisträger in Düsseldorf ausgezeichnet

Im Rahmen der Veranstaltung „Meister.Werk.NRW“ wurden 78 Bäcker-, Fleischer-, Konditoren- und Brauhandwerksbetriebe mit dem Ehrenpreis Meister.Werk.NRW des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ausgezeichnet. Die Preisträger werden für ihre besonderen Leistungen im Lebensmittelhandwerk geehrt.

Die NRW-Landesregierung würdigt mit dem Ehrenpreis Meister.Werk.NRW seit 2013 herausragende Bäcker- und Fleischerhandwerksbetriebe, die sich um besondere Qualität bemühen. Seit 2015 bekommen auch die besten handwerklich geführten Brauereien diese Auszeichnung für besonders gute Produkte, handwerkliches Können,

eine verantwortungsvolle Betriebsführung und regionale Verankerung. In diesem Jahr wurden zum ersten Mal auch die besten Konditorhandwerksbetriebe geehrt.

Meister.Werk.NRW ist mit Kriterien verbunden, die auch das handwerkliche Können spiegeln: Bei den Bäckerinnen und Bäckern ist es zum Beispiel der eigene Natursauerteig, der ohne Einsatz von künstlichen Backmitteln hergestellt wird. Bei den Fleischerinnen und Fleischern wiederum dürfen keine einzelnen Fleischstücke zu einem neuen Produkt zusammengefügt werden. Beim Brauhandwerk ist die Tradition fest verbunden mit dem sogenannten deutschen Reinheitsgebot und bei den Konditorinnen und Kon-

ditoren wird das Augenmerk verstärkt auf regionale, ökologisch erzeugte oder fair trade Zutaten gelegt. Darüber hinaus würdigt der Ehrenpreis, dass die Handwerksbetriebe selbst produzieren und alte Rezepturen pflegen, ohne neuen Produkten und Herstellungsweisen gegenüber verschlossen zu sein. Die individuelle Herstellungsweise steht für den speziellen Charakter der Produkte. Die Kriterien wurden gemeinsam mit den Bäckerverbänden, den Brauverbänden, dem Konditorverband NRW und dem Fleischerverband NRW erarbeitet. Die Verbände übernehmen als Partner und Mitinitiatoren auch die Organisation und beantworten alle Fragen zum Bewerbungsablauf. ■

Tarifbindung im Jahr 2016

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat die Zahlen zur Tarifbindung 2016 veröffentlicht. Danach fanden im Jahr 2016 in 57 % aller Betriebe mit 78 % aller Beschäftigten direkt oder indirekt Tarifverträge Anwendung. In den alten Bundesländern lag der Anteil bei 58 % der Betriebe mit 80 % der Beschäftigten, in den neuen Bundesländern bei 53 % der Betriebe mit 72 % der Beschäftigten.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der mittelbar oder unmittelbar tarifgebundenen Betriebe in der Bundes-

republik um 2 % zurückgegangen. Bemerkenswert ist, dass der Anteil in den alten Bundesländern um 3 % gesunken, in den neuen Bundesländern um 2 % gestiegen ist.

Unverändert blieb der Grad der unmittelbaren Bindung der Betriebe an einen Branchen- oder Firmentarifvertrag. Das sind in den alten Bundesländern 31 %, in den neuen Bundesländern 21 %. Für ganz Deutschland liegt die unmittelbare Tarifbindung bei 29 %. Da im wesentlichen große Betriebe tarifgebunden sind, liegt die Zahl der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben bei 56 %. In den

alten Bundesländern blieb sie auf Vorjahresniveau, in den neuen Bundesländern ist sie um 2 % gesunken.

Die Zahl der Betriebe, die nicht unmittelbar tarifgebunden sind, sich aber an einem Tarifvertrag orientieren, lag 2016 in den Bundesländern bei 27 % – 3 % weniger als 2015 –, wobei der Anteil der betroffenen Beschäftigten unverändert bei 21 % lag. In den neuen Bundesländern ist der Anteil gegenüber 2015 um 1 % auf 31 % gestiegen. Auch der Beschäftigtenanteil hat sich um 3 % auf 25 % erhöht. Damit orientieren sich insgesamt 28 % der Betriebe – 2 % weniger als 2015 – an Tarifverträgen. Dies betrifft 22 % der Beschäftigten, gegenüber 21 % im Jahr 2015. ■

Breite Mehrheit gegen Fahrverbote

Führende Repräsentanten der Deutschen Wirtschaft, darunter ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer, unterstützen anlässlich eines Treffens von Bundeskanzlerin Angela Merkel mit Vertretern von Städten mit hoher Stickoxidbelastung die Bemühungen von Bundesregierung, Ländern und Automobilherstellern, drohende Fahrverbote zu verhindern.

Für die gesamte Wirtschaft, ihre Betriebe, Beschäftigten und Kunden würden Fahrverbote für Fahrzeuge, die zum Teil erst ein Jahr alt sind, erhebliche Belastungen mit sich bringen. Zur Versorgung der Städte seien Unternehmen auf den Transport ihrer Waren und Werkzeuge angewiesen. Gerade kleinen und mittelständischen Betrieben mit umfangreichen Fahrzeugbeständen, beispielsweise im Handwerk, Handel, in der Industrie, im Dienstleistungssektor oder in der Logistik, sei ein kompletter Fuhrparkaustausch nicht zuzumuten. Sie müssen darauf vertrauen können, dass sie ihre Diesel-Fahrzeuge, die sie mit gültigen Euro-Normen erworben haben, auch mit einer üblichen Laufzeit einsetzen dürfen. Leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und der ÖPNV werden zum überwiegenden Teil durch Dieselmotoren angetrieben. Fahrverbote würden deshalb nicht nur zu hohen

Kosten durch Wertminderung, Ersatz oder erhebliche Umwege gewerblicher Fahrzeuge in Städten führen, sondern auch die Versorgung der Städte insgesamt beeinträchtigen.

Bundesregierung, Länder und Automobilhersteller sollten über die bisherigen Beschlüsse zu Software-Updates, zum Mobilitätsfonds und zu Kaufprämien hinaus ihre Bemühungen ausweiten. Verbesserte Abgasstandards der Neufahrzeuge und Nachbesserungen der Diesel-Pkw im Bestand werden in den meisten Städten einen Beitrag dazu leisten, dass bis 2020 die europäischen Luftqualitätsstandards eingehalten werden können. Handel, Handwerk und gewerbliche Wirtschaft unterstützen diese Entwicklung mit zahlreichen eigenen innovativen Projekten zur nachhaltigen Mobilität und leisten damit ebenfalls ihren Beitrag zur Luftreinhaltung.

An besonders belasteten Orten werden die bisher vorgesehenen Maßnahmen allein jedoch voraussichtlich nicht ausreichen. Deshalb seien vor allem die Städte gefordert, nachhaltige Lösungen für diese Gebiete zu finden. Eine intelligente, vernetzte Infrastruktur mit moderner Verkehrsführung, innovativen Parkleitsystemen und intelligenten Ampelschaltungen kann hier zur Vermeidung

der umweltschädlichen Start-Stopp-Bewegungen einen wichtigen Beitrag leisten.

Auch durch verstärkte Investitionen in die Erneuerung der kommunalen Flotten und eine nachhaltige Steigerung der Attraktivität alternativer Verkehrsmittel können Städte am stärksten zur Luftreinhaltung beitragen. Mit diesen Maßnahmen sollten Städte auf Basis des Mobilitätsfonds des Bundes noch vor dem Jahreswechsel schnell und konzentriert beginnen.

Der Präsident von HANDWERK.NRW, Andreas Ehlert, forderte einen ausreichenden Planungs- und Investitionsvorlauf für Handwerker ein:

„Der Dieselantrieb wird nicht von heute auf morgen verschwinden können. Für den Transport von Lebensmitteln, Baustoffen und anderen Gütern sind Ersatz-Antriebe derzeit nur ausnahmsweise vorhanden und für kleine und mittlere Unternehmen noch nicht erschwinglich. Die Hersteller sind deshalb jetzt vor allem auch gefragt, schnell nachhaltige Motorenlösungen für die Transport- und Nutzfahrzeugflotte der deutschen Wirtschaft anzubieten. Wir gehen außerdem davon aus, dass Fahrzeuge mit Grüner Plakette einen Rechtsanspruch auf Einfahrt in unsere Städte haben. Im Übrigen: Ein Einfahrverbot würde das Handwerk nicht klaglos hinnehmen!“

Rückkehr zur Meisterpflicht europarechtlich zulässig

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für derzeit zulassungsfreie Handwerke wäre europarechtlich zulässig. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Unter Juristen ist die Zulässigkeit einer Reform der Handwerksordnung umstritten, da sie Handwerker aus anderen EU-Ländern benachteiligen könnte. Das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sieht solche Probleme nicht, solange Abschlüsse ausländischer Handwerker von deutschen Behörden anerkannt werden.

Die europarechtliche Zulässigkeit der Wiedereinführung der Meisterpflicht für derzeit zulassungsfreie Gewerke könne nur an der Niederlassungsfrei-

heit als eine der Grundfreiheiten der Europäischen Union gemessen werden. Berufsanerkennungsrichtlinie, Dienstleistungsrichtlinie und Verhältnismäßigkeitsrichtlinie kämen als Prüfungsmaßstab nicht in Betracht. Nach der bisherigen Rechtsprechung zum Grundrecht der Niederlassungsfreiheit sind Berufsqualifikationserfordernisse entweder nicht als Eingriff oder generell nicht als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit zu werten, wenn zugleich gewährleistet ist, dass in anderen Mitgliedsstaaten erworbene Qualifikationen und Berufserfahrung angemessen berücksichtigt werden. Entsprechende Anerkennungsverfahren sind nach geltender Rechtslage für den Zugang zu den aktuell bestehenden zulassungspflichtigen Handwerken vorgesehen. Bei ihrer Anwendung

im Fall der Wiedereinführung der Zulassungspflicht für jetzt zulassungsfreie Handwerke würde ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit daher entweder bereits auf der Ebene des Eingriffs ausscheiden oder er wäre als gerechtfertigt anzusehen. Eine gesonderte Rechtfertigungs- und insbesondere Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre hinsichtlich der Wiedereinführung der Zulassungspflicht bzw. der damit eingeführten Qualifikationsanforderungen nicht notwendig. Dieser Umstand weckt Zweifel an der unionsrechtlichen Zulässigkeit sowie Sinnhaftigkeit der kürzlich vorgeschlagenen Verhältnismäßigkeitsrichtlinie, die die Mitgliedsstaaten vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet. ■

Aus den Verbänden

Andreas Peeters als Vizepräsident des Deutschen Schornsteinfegerhandwerks bestätigt

Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks hat bei seiner diesjährigen Mitgliederversammlung in Frankfurt den bisherigen Präsident Oswald Wilhelm und Vizepräsident Andreas Peeters mit überragender Mehrheit in ihren Ämtern bestätigt.

Andreas Peeters, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in Straelen, lebt mit seiner Familie in Wachten-donk und repräsentiert gleichzeitig als

Landesinnungsmeister den Fachverband des Schornsteinfegerhandwerks in Nordrhein-Westfalen. Andreas Peeters gehört dem Vorstand des Unternehmerverbandes Handwerk NRW an.

Zentralverband Werbetechnik neues Mitglied im Unternehmerverband

Der Zentralverband Werbetechnik (ZVW) mit Sitz in Dortmund ist seit dem 1. Juli 2017 neues Mitglied im Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH). Der Zentralverband Werbetechnik (ZVW) – Bundesinnungsver-

band der Schilder- und Lichtreklamehersteller – ist ein handwerklicher Berufsverband für die in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks. Ein wichtiges politisches Anliegen ist dem Zentralverband Werbetechnik (ZVW) mit Bundesinnungsmeisterin Martina Gralki-Brosch und Geschäftsführer Ludgerus Niklas an der Spitze die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Schilder- und Lichtmittelreklameherstellerhandwerk.

Stabilität im Metallhandwerk NRW

Zum Ende des ersten Halbjahres 2017 ist die Stimmung im nordrhein-westfälischen Metallhandwerk von weitgehender Stabilität gekennzeichnet. Etwas mehr als die Hälfte der Unternehmen schätzen ihre aktuelle Lage als gut oder besser ein, jedes Sechste maximal mit ausreichend.

Der Auftragsbestand beträgt knapp neun Wochen, dabei liegt die Auftragsreichweite beim Maschinen- und Werkzeugbau drei Wochen unterhalb des Vorquartalwertes. Die Mehrzahl der Unternehmen rechnet auch für den Rest des Jahres mit einer stabilen Auftragslage. Nach wie vor ist die Investitionsneigung der Metaller in NRW gebremst: Lediglich jedes zweite Unternehmen plant weitere Investitionen. Hierfür sind nicht zuletzt die am Markt erzielbaren Preise verantwortlich: Fast jeder zweite Betrieb kann lediglich ausreichende oder mangelhafte Preise realisieren.

Leicht verschärft zum Vorquartal hat sich die Lage beim Fachkräftemangel. Annähernd zwei von drei Unternehmen sehen hierin eine der zentralen Herausforderungen der nächsten Monate. In seiner Bedeutung weiter gewonnen hat der sich weiter verschärfende Preiswettbewerb. Mehr als 54 % der befragten Unternehmen sehen diese Entwicklung mit zunehmender Sorge. Gleichzeitig steigen die Kosten der Vorleistungen.

„Auch wenn das nordrhein-westfälische Metallhandwerk nicht einen Stimmungsrekord nach dem anderen vermelden kann, so lässt es sich in seiner Vielschichtigkeit auch nicht von der allgemein guten Entwicklung abhängen“, so Stephan Lohmann, Geschäftsführer des Fachverbandes Metall NW. „Leider bremst der Fachkräftemangel manche Unternehmen in ihrer Entwicklung. Zudem tragen steigende Preise bei Vorleistungen und Materialien gepaart mit einem – auch bei hohen Auslastungen zu beobachtenden Preiswettbewerb auf den Absatzmärkten nicht zu einer besseren Ertragslage bei. Die nach wie vor zu beobachtende Investitionszurückhaltung ist Ausdruck dieses Dilemmas.“

Der Fachverband Metall NW vertritt als Arbeitgeberverband in Nordrhein-Westfalen mehr als 3.400 mittelständische Unternehmen des Metallhandwerks. Mit rund 58.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von rund 6,3 Mrd. Euro, erwirtschaften die Unternehmen für annähernd 150.000 Menschen in NRW den Lebensunterhalt.

Kfz-Gewerbe startet mit neuem Verbandshaus in die Zukunft

Voller Stolz hat das Kfz-Gewerbe NRW die Pforten seines neuen Verbandshauses in Hilden bei Düsseldorf geöffnet. Ab sofort arbeitet hier das

16-köpfige Team der Bürogemeinschaft fahrzeugtechnischer Verbände. Das nordrhein-westfälische Kfz-Gewerbe hat sich mit dem Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW sowie dem Landes- und Bundesinnungsverband für das Zweirad-Handwerk zusammen getan. Hier werden jetzt rund 13.000 fahrzeugtechnische Betriebe mit über 116.000 Beschäftigten vertreten. „Unserem Architekten Jens Hensing ist mit diesem Gebäude eine beeindruckende Mischung aus Funktionalität und Ästhetik gelungen, die die Leistungsfähigkeit und Innovationsfreude der fahrzeugtechnischen Handwerke ausstrahlt“, freute sich Marcus Büttner, Hauptgeschäftsführer des Kfz-Gewerbes NRW.

Landesverbandspräsident Frank Mund begrüßte stellvertretend für alle Organisationen zahlreiche Repräsentanten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik: „Das neue Verbandshaus strahlt ein gesundes Selbstbewusstsein der hier repräsentierten Verbände aus. Wer als Vertreter von Wirtschaft oder Politik hierher kommt, dem signalisiert dieser Bau: Hier triffst Du auf Partner, die aufgeschlossen und zukunftsgerichtet mit Dir zusammenarbeiten. Damit bringt unser Verbandshaus auch den Stolz unserer Mitglieder als engagierte Unternehmer zum Ausdruck. Es ist in Glas und Stein die stolz geschwellte Brust fahrzeugtechnischen Unternehmertums.“

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Gesetzesinitiativen

Sperrzeit: Bundesagentur für Arbeit novelliert interne Dienstanweisung beim Abschluss von Aufhebungsverträgen

In einer aktualisierten Geschäftsanweisung zu § 159 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeiten erweitert, bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags eine Sperrzeit zulasten des Arbeitnehmers zu vermeiden. Eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe lässt sich neuerdings bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags vermeiden, wenn personenbedingte Gründe des Arbeitnehmers Ursache für den Aufhebungsvertrag sind oder die vereinbarte Abfindung weniger als 0,25 Bruttomonatsgehälter für jedes

Jahr der Betriebszugehörigkeit beträgt. Weitere Informationen sind abrufbar auf den

Internet-Seiten der Bundesagentur für Arbeit unter > Arbeitslosengeld – Weisungssammlung > § 159 Ruhen bei Sperrzeit.

Rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt durch Regelung im Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ermöglicht

Das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

wurde am 17. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit erhält § 46a Absatz 4 BRAO eine ergänzende Regelung, wonach ein Syndikusrechtsanwalt „rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet“.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. ■

Aus der Rechtsprechung

Tarifeinheitsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 11. Juli 2017 das Urteil zu den Verfassungsbeschwerden verschiedener Gewerkschaften gegen das Tarifeinheitsgesetz verkündet (BVerfG v. 11. Juli 2017 – I BvR 1571/15, I BvR 1477/16, I BvR 1043/16, I BvR 2883/15, I BvR 1588/15 –). Die Gewerkschaften rügten insbesondere die Verletzung der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG durch das Gesetz, das den Grundsatz der Tarifeinheit in den Betrieben in § 4a TVG gesetzlich fest schreibt.

Der I. Senat des BVerfG hat entschieden, dass die Regelungen des Tarifeinheitsgesetzes weitgehend mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber jedoch aufgegeben, § 4a Abs. 2 TVG so anzupassen, dass die Berücksichtigung der Berufsgruppen auch durch den Mehrheitstarifvertrag angemessen zum Ausdruck kommt. Im Übrigen hat das Gericht Auslegungshilfen für die Arbeitsgerichte bei der Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes gegeben. Danach müssen die Regelungsinhalte des nicht zur Anwendung kommenden Tarifvertrags angemessen berücksichtigt werden.

Unvereinbar ist das Gesetz mit der Verfassung nur insofern, als Vorkehrungen darin fehlen die entgegenwirken, dass die Belange der Angehörigen einzelner Berufsgruppen oder Branchen bei der Verdrängung bestehender Tarifverträge einseitig vernachlässigt werden. Die Gewerkschaften, deren Tarifverträge verdrängt werden, müssen an der Meinungsbildung der Mehrheitsgewerkschaften dazu ggf. beteiligt werden. Der Gesetzgeber muss insoweit Abhilfe schaffen.

Bis zu einer Neuregelung darf ein Tarifvertrag im Falle einer Kollision im Betrieb nur verdrängt werden, wenn

plausibel dargelegt ist, dass die Mehrheitsgewerkschaft die Belange der Angehörigen der Minderheitsgewerkschaft ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt hat. Das Gesetz bleibt mit dieser Maßgabe aber weiterhin anwendbar. Der Gesetzgeber ist gefordert, die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2018 zu treffen. Dabei hat der Gesetzgeber einen weiteren Gestaltungsspielraum.

Die Fortgeltung des Gesetzes wird damit begründet, dass die Defizite nicht den Kern der Regelung betreffen. Die strukturellen Rahmenbedingungen der Aushandlung von Tarifverträgen, auf die der Gesetzgeber Ziele, sei dagegen von großer Bedeutung. Bis zu einer Neuregelung dürfte die Vorschrift daher mit der genannten Maßgabe angewendet werden.

Kündigung eines Lkw-Fahrers wegen Drogenkonsums

Das Bundesarbeitsgericht hat mit dem Urteil vom 20. Oktober 2016 – Az. 6 AZR 471/15 – entschieden, dass die Einnahme von Amphetaminen die außerordentliche Kündigung eines Berufskraftfahrers selbst dann rechtfertigen kann, wenn nicht feststeht, dass seine Fahrtüchtigkeit bei von ihm durchgeführten Fahrten konkret beeinträchtigt war.

In dem Sachverhalt nahm der als Lkw-Fahrer beschäftigte Kläger an einem Samstag im privaten Umfeld Amphetamin und Methamphetamin („Crystal Meth“) ein. Ab dem darauffolgenden Montag erbrachte er wieder seine Arbeitsleistung. Einen Tag später, am Dienstag, wurde der Drogenkonsum anlässlich einer polizeilichen Kontrolle festgestellt. Die Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis fristlos. Der Kläger

erhob Kündigungsschutzklage. Er trat die Ansicht, es hätten keine Anhaltspunkte für eine tatsächliche Fahruntüchtigkeit bestanden. Das Arbeitsgericht und das LAG gaben dem Kläger Recht. Die Revision der Beklagten zum BAG wurde zugelassen. Die Richter am Bundesarbeitsgericht werteten den Sachverhalt anders als ihre Kollegen in den Vorinstanzen. Diese hätten bei der vorzunehmenden Interessenabwägung die sich aus der Einnahme von „Crystal Meth“ für die Tätigkeit eines Berufskraftfahrers typischerweise ergebenden Gefahren nicht hinreichend gewürdigt. Ob die Fahrtüchtigkeit des Fahrers bei den ab dem Montag durchgeführten Fahrten konkret beeinträchtigt gewesen sei

und deshalb eine erhöhte Gefahr im Straßenverkehr bestanden habe, sei unerheblich. Nehme ein Berufskraftfahrer Amphetamine ein und führe dann im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung ein Fahrzeug des Arbeitgebers, komme es wegen der sich aus diesem Drogenkonsum typischerweise ergebenden Gefahren nicht darauf an, ob seine Fahrtüchtigkeit konkret beeinträchtigt sei. Der Pflichtenverstoß liege bereits in der massiven Gefährdung der Fahrtüchtigkeit.

Die außerordentliche Kündigung sei auch keine unverhältnismäßige Reaktion auf die Pflichtverletzung des Arbeitnehmers. ■

Nutzen Sie ab sofort auch unsere neue Internetadresse für die aktualisierte UVH-Homepage:

www.uvh-nrw.de

The screenshot shows the UVH website homepage. At the top, there is a navigation menu with links: Aktuelles, Profil, Mitglieder, Veröffentlichungen, Termine, Projekte, and Kontakt. Below the navigation, there is a search bar and a login section titled 'Mitglieder-Bereich' with fields for 'Benutzername' and 'Anmelden'. The main content area is titled 'Aufgaben' and lists the tasks of the UVH. The tasks include: representing the interests of employers against ministries, authorities, and trade unions; organizing public relations work; acting as a coordination point for the entire tariff system; informing members about developments in labor law and social law; representing independent handicraft in social self-administration bodies; and acting as a sub-organization of the North Rhine-Westphalian Handicraft Day.

Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

Nachstehend geben wir Ihnen die Neu- und Wiederberufungen der ehrenamtlichen Richter aus dem Handwerk in Nordrhein-Westfalen bekannt:

Landesarbeitsgericht:

■ Hamm

Albert Landsberger, Geschäftsführer, Sprockhövel

■ Köln

Martin Krings, Metallbauer – Schlosser- und Schmiedemeister, Monschau
Bruno Plum, Maler- und Lackierermeister, geschäftsführender Gesellschafter, Aachen

Arbeitsgerichte:

■ Aachen

Ingo Reifgerste, Dipl.-Betriebswirt/Baugewerbe/Bauhandwerk, Mönchengladbach

■ Bochum

Christian Mohr, Dipl.-Kfm., Malermeister, Bochum

■ Bonn

Eckhard Behm, Dachdeckermeister/Klempnermeister, Bonn

■ Düsseldorf

Günter-Albert Rothe, Maler- und Lackierermeister, Düsseldorf

■ Essen

Rainer Thom, Raumausstattermeister, Essen

Andreas Weber, Geschäftsführer, Essen

■ Hagen

Berthold Platner, Zimmerermeister, Breckerfeld

■ Hamm

Elke Keufen, Gebäudereinigermeisterin, selbständig, Hamm

■ Herne

Dieter Gracjasz, Maschinenbau, Recklinghausen

■ Köln

Paul-Detlef Bauer, Techn. Zeichner/Kaufmann, Köln

Hans-Werner Dürr, Geschäftsführer, Gebäudereiniger, Erftstadt

Georg Josef Gnacke, Geschäftsführer, Malermeister, Köln

Josefa Goll-Kirchner geb. Goll, Geschäftsführerin – Kauffrau im Handwerk, Köln

Muhammed Ali Incioglu, Sanitär- und Heizungsmeister, Köln

Frank Edmund Klein, Installateur- und Heizungsbauermeister, Betriebswirt (HWK), Köln

Josef Alfons Schütte, Geschäftsführer, Köln

Jörg Wermes, Diplom-Betriebswirt (FH), Geschäftsführer, Köln

■ Mönchengladbach

Karl Lönes, Elektroinstallateurmeister, Mönchengladbach

■ Münster

Brigitta Hagemann, Dipl.-Ing. Innenarchitektur, Münster

■ Oberhausen

Barbara Scharfenkamp-Pallerberg, Geschäftsführerin – Gebäudereinigungsmeisterin, Oberhausen

■ Siegburg

Peter Profittlich, Bäckermeister, Bad Honnef – Rhöndorf

■ Wesel

Norbert Borgmann, Sanitär-Installateurmeister, Wesel

■ Wuppertal

Fred Adam, Elektrotechniker-Meister, Wuppertal

Petra Cardinal, Tischlermeisterin, Wuppertal

Falko Wichelhaus, Elektromeister und Betriebswirt, Wuppertal

Verbraucherpreisindex

(Index 2010 = 100)

Jahr/Monat	Nordrhein-Westfalen		Deutschland	
	Index	%-Veränderung	Index	%-Veränderung
2005	93,1	1,7	92,5	1,6
2006	94,3	1,3	93,9	1,5
2007	96,4	2,2	96,1	2,3
2008	98,7	2,4	98,6	2,6
2009	99,0	0,3	98,9	0,3
2010	100,0	1,0	100,0	1,1
2011	102,2	2,2	102,1	2,1
2012	104,1	1,9	104,1	2,0
2013	105,8	1,6	105,7	1,5
2014	107,0	1,1	106,6	0,9
2015	107,3	0,3	106,9	0,3
2016	107,9	0,6	107,4	0,5
Jan. 16	106,5	0,6	106,1	0,5
Feb. 16	106,9	0,1	106,5	0,0
März 16	107,4	0,4	107,3	0,3
April 16	107,3	0,0	106,9	-0,1
Mai 16	107,7	0,2	107,2	0,1
Juni 16	107,8	0,4	107,3	0,3
Juli 16	108,0	0,5	107,6	0,4
Aug. 16	108,0	0,4	107,6	0,4
Sept. 16	108,1	0,7	107,7	0,7
Okt. 16	108,4	0,9	107,9	0,8
Nov. 16	108,4	0,8	108,0	0,8
Dez. 16	109,4	1,9	108,8	1,7
Jan. 17	108,7	2,1	108,1	1,9
Feb. 17	109,4	2,3	108,8	2,2
März 17	109,5	1,7	109,0	1,6
April 17	109,6	2,1	109,0	2,0
Mai 17	109,4	1,6	108,8	1,5
Juni 17	109,5	1,6	109,0	1,6
Juli 17	109,9	1,8	109,4	1,7

Impressum

Herausgeber:

Unternehmerverband
Handwerk NRW e.V.
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks

Verantwortlicher

für Inhalt und Redaktion:

Dr. Frank Wackers/
Hauptgeschäftsführer

Eigene Beiträge:

Dr. Jürgen Kossowski

Kontakt:

Unternehmerverband Handwerk
NRW

Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

Telefon: 0211/30 82 36
0211/30 06 52-0

Telefax: 0211/39 75 88
0211/30 06 52-10

e-Mail: kontakt@uvh-nrw.de

Internet: www.uvh-nrw.de



**ALLES, WAS DU
DIR VORSTELLEN
KANNST, SOLLTEST
DU VERSUCHEN.**

#EINFACHMACHEN

WILLKOMMEN IN DER ZEIT DES
AUSPROBIERENS. ENTDECKE ÜBER 130
AUSBILDUNGSBERUFE IM HANDWERK.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.DE